

Satzung des Stadtsportverbandes Dorsten e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. August 2016

– zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 27. April 2026 –

Satzung des Stadtsportverbandes Dorsten

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
§ 2 Allgemeine Grundsätze des SSV
§ 3 Zweck und Aufgaben des SSV
§ 4 Gemeinnützigkeit
§ 5 Rechtsgrundlagen

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften des SSV
§ 7 Mitgliedschaft
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 10 Ausschluss aus dem SSV
§ 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder
§ 13 Pflichten der Mitglieder
§ 14 Beiträge und Umlagen

D. Organe des SSV

§ 15 Die Organe des SSV
§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung
§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 20 Abstimmungsregelungen und Wahlen
§ 21 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

E. Sportjugend und Fachschaften

§ 22 Sportjugend des SSV (entfallen)
§ 23 Fachschaften

F. Grundsätze der Tätigkeit

§ 24 Grundsätze der Tätigkeit

G. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Haushaltsführung
§ 26 Kassenprüfer
§ 27 Haftung des SSV und seiner Amts- und Funktionsträger
§ 28 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

H. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des SSV
§ 30 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Stadtsportverband Dorsten e.V. - im folgenden SSV genannt - ist der Zusammenschluss der Sportvereine in Dorsten und wurde am 21.03.1975 Rechtsnachfolger des am 20.03.1950 gegründeten Amtsverbandes für Leibesübungen e.V. Der Verein führt den Namen "Stadtsportverband Dorsten e.V.

Der SSV hat seinen Sitz in Dorsten. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer VR 233 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des SSV

Der SSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

Jedes Amt im SSV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

Der SSV, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der SSV tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass alle Dopingverbote in den angeschlossenen Vereinen beachtet und umgesetzt werden, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Sport zu erhalten.

Er tritt weiter dafür ein, dass gleichermaßen allen Einwohnern der Stadt Dorsten die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

§ 3 Zweck und Aufgaben des SSV

Der Zweck und die Aufgaben des SSV erstrecken sich auf die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens. Vor diesem Hintergrund gibt er sich insbesondere folgende Aufgaben:

Vertretung des Sports und der Interessen seiner Mitglieder gegenüber kommunalen Behörden und Institutionen, u.a. gegenüber der Stadt Dorsten (u.a. Mitarbeit im für Sport zuständigen Fachausschuss),

Zusammenarbeit mit den für den Sport zuständigen Fachbereichen der Stadt Dorsten,

Vertretung des Sports in überfachlichen, sportpolitischen Belangen, wie z.B. Sportstättenbau, Sportförderung usw.,

Förderung des Sports in der Kinder- und Jugendhilfe und ggfls. Koordination der dazu erforderlichen Maßnahmen,

Sicherung der Zusammenarbeit aller Sport treibenden Vereine und sonstiger Organisationen in der Stadt Dorsten,

Unterstützung des Kreissportbundes Recklinghausen bei der Durchführung seiner Aufgaben,

Öffentlichkeitsarbeit für den organisierten Sport,

Organisation und Durchführung verschiedener öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen und Durchführung von Stadtmeisterschaften,

Werbung für das Sportabzeichen und Mitwirkung bei der Sportabzeichen Abnahme

Förderung des Breiten- und Gesundheitssports,

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen,

Anbieten von Bildungsveranstaltungen für Vereinsmitarbeiter/innen,

Sportlerehrungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV.

Der SSV kann Mittel für die in der Satzung genannten Zwecke auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterleiten, sofern diese die Mittel ebenfalls für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Der SSV kann im Rahmen von Sportveranstaltungen Spenden für Dritte sammeln, sofern diese Dritten gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfol-gen oder im Einzelfall in Not geratene Personen unter-stützt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des SSV sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung des SSV beschließt, und die Ordnungen, die der erweiterte Vorstand des SSV zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des SSV.

Die Satzung des SSV darf nicht der Satzung des Kreissportbundes, dem der SSV angehört, widersprechen.

Neben der Satzung gelten folgende Ordnungen:

a) Beitragsordnung

b) Fachschaftsordnung.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften des SSV

Der SSV ist Mitglied des Kreissportbundes Recklinghausen. Der Kreissportbund Recklinghausen ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der Sporthilfe NRW.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des SSV kann jeder Sportverein werden, der seinen Sitz im Gebiet der Stadt Dorsten hat, als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist und mindestens einem Sportfachverband des Landessportbundes NRW als Mitglied angehört.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Ausnahmeantrag in Schriftform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Sportverein für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Dem Antrag auf Mitgliedschaft sind der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft in einem Sportfachverband des LSB NRW beizufügen. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrittswilligen Vereins zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er kann die Aufnahme ablehnen, wenn der beitrittswillige Verein gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher oder ethnischer Toleranz verstößt oder die unter § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des SSV und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sofern eine der im § 7 genannten Voraussetzungen entfällt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Für die Form gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Beantragung der Mitgliedschaft. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Ausschluss aus dem SSV

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Ordnungen des SSV verstößt, den Interessen des SSV und seiner Ziele zuwiderhandelt oder einen Verstoß gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher oder ethnischer Toleranz begeht.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB und der geschäftsführende Vorstand des SSV berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung zuzuleiten. Es ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Ausschlussantrag in Schriftform Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und die etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung mittels Zustellnachweis mitzuteilen. Ihm steht kein Rechtsmittel, mit Ausnahme des Weges zu den ordentlichen Gerichten, zu.

Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht. In diesem Fall genügt ein entsprechender Beschluss des erweiterten Vorstandes, gegen den das Mitglied einen Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen kann.

§ 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands können Einzelpersonen, die nicht dem jeweiligen erweiterten Vorstand angehören, von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenvorsitzende des SSV können nur ehemalige SSV-Vorsitzende werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des SSV zu nutzen und durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Angebote des SSV zu nutzen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen und Beschlüsse des SSV zu befolgen, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Zweck des SSV zu fördern. Sie sind weiter verpflichtet, dem SSV die Änderung aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen und jährlich Bestandserhebungen aller ihrer Vereinsmitglieder an den LSB abzugeben. Fehlerhafte sowie veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 14 Beiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der SSV ist außerdem berechtigt, Umlagen zu erheben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe einer Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.
Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung der Beiträge oder Umlagen sind zu veröffentlichen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren begründeten Antrag hin, dem Nachweise für die Gründe beizufügen sind, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Fällige Forderungen werden vom SSV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei der Durchsetzung der Forderung entstehenden Kosten, Gebühren und Auslagen (Nebenforderungen) hat das Mitglied zu tragen.

D. Organe des SSV

§ 15 Organe des SSV

Die Organe des SSV sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der erweiterte Vorstand.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen des SSV übertragen wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des SSV.

Die MV findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Durch Beschluss der MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die MV den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der MV gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von Zehn Wochen nach der MV allen Mitgliedern und sonstigen stimmberechtigten Teilnehmern der MV zu übersenden.

Mitglieder, einzelne Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der MV per Mail, Fax oder Brief mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der MV gesetzt werden.

Die Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Sie sind spätestens 10 Werktage vor der MV zu veröffentlichen. Anträge von Mitgliedern sind vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands als stimmberechtigte Mitglieder, sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder des SSV haben auf der MV ein Stimm- und Wahlrecht, das durch die von ihnen entsandten Vertreter ausgeübt wird. Deren Legitimation ist auf Verlangen des Versammlungsleiters vom entsendenden Verein nachzuweisen.

Jedes Mitglied verfügt über je angefangene 100 Mitglieder über eine Stimme. Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist die Mitgliederzahl der Bestandserhebung des LSB NRW vom 1. Januar des Vorjahres maßgebend.

Jedes Mitglied hat nur so viele Stimmen wie stimmberechtigte Vertreter anwesend sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft:

a) Bestimmung der Richtlinien des SSV

b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands,

c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,

e) alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands,

f) (entfallen)

g) Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,

h) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Kreissportbundes (KSB),

i) Änderungen und Neufassung der Satzung, der Fachschaftsordnung und Beitragsordnung

j) (entfallen)

k) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und Umlagen,

l) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,

m) Beschlussfassung über Ausschlüsse,

n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche MV einberufen.

Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe stellen.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen MV können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nicht behandelt werden.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche MV muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per Brief oder E-Mail mitzuteilen.

§ 20 Abstimmungsregelungen und Wahlen

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.

Die Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt. Die Beisitzer können auch im Block gewählt werden.

Die Wahlen im Rahmen der MV sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der MV beantragt wird und mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen dies befürwortet.

Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Mitglieder des erweiterten Vorstands und anderer Organe müssen Mitglied eines SSV-Mitgliedes sein.

§ 21 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister,

d) dem Geschäftsführer,

e) dem Koordinator für Jugendarbeit.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den Fachwarten und bis zu 6 Beisitzern. Je ein Beisitzer kann vom geschäftsführenden Vorstand mit den Aufgaben des Stellvertreters des Geschäftsführers und des Schatzmeisters betraut werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die MV gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den SSV gerichtlich und außergerichtlich. Der SSV wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

Eine Ämterhäufung im geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie die Hälfte des erweiterten Vorstands anwesend sind.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Scheiden während einer Amtszeit bis zu zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, so kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen, die umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden sind. Scheiden während einer Amtszeit drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, muss ein verbleibendes Mitglied binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, auf der der gesamte geschäftsführende Vorstand neu zu wählen ist.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Beide Vorstandsorgane treten bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse beider Vorstandsorgane können, wenn nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

Ein für den Sport zuständiger Vertreter der Stadt Dorsten ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme.

Über die Sitzungen beider Vorstandsorgane sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden sind. Die Originalprotokolle sind aufzubewahren.

E. Sportjugend und Fachschaften

§ 22 Sportjugend des SSV (entfallen)

§ 23 Fachschaften

Innerhalb des SSV können Fachschaften eingerichtet werden, die ihre Sportart im SSV vertreten. Sie organisieren im Wesentlichen die Stadtmeisterschaften. Einzelheiten regelt eine Fachschaftsordnung.

Die Fachwarte sind Mitglieder des erweiterten Vorstands.

F. Grundsätze der Tätigkeit

§ 24 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Haushaltsführung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der MV zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 26 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, wobei ein Kassenprüfer in geraden und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren zu wählen ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer sollen ihren Prüfauftrag zu zweit wahrnehmen. Sie sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.

Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied des SSV angehören und dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs des SSV sein.

Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des SSV prüfen. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der MV einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu übersenden.

Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der MV vor. Sollten sie keine Beanstandungen äußern, so beantragen sie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 27 Haftung des SSV und seiner Amts- und Funktionsträger

Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSV, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der SSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSV, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden.

§ 28 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des SSV erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

Insbesondere werden durch den SSV folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben im SSV werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern und dem SSV.

Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im SSV eine Funktion ausüben, die die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

Jeder Betroffene hat nach Maßgabe des BDSG das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten,

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

Der SSV stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSV ein Informationssystem gemeinsam mit dem KSB Recklinghausen oder anderen Verbänden oder durch beauftrage Dritte betreibt.

H. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des SSV

Die Auflösung des SSV kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenden außerordentlichen MV beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt "Auflösung des SSV" stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

Zur Auflösung des SSV ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die außerordentliche MV ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dorsten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.08.2016 in Dorsten beschlossen. Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2026. Die jeweilige Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.